
Immatrikulationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 12/2022

Die nachfolgende geänderte Fassung der Immatrikulationsordnung wurde am 14. Dezember 2022 gemäß § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 7 NHG vom Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 05. Januar 2023.

Inhaltsübersicht

§ 1 Immatrikulation.....	2
§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation	2
§ 3 Rücknahme der Immatrikulation.....	3
§ 4 Versagung der Immatrikulation	4
§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag.....	4
§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund	5
§ 7 Rückmeldung	5
§ 8 Beurlaubung	6
§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge	6
§ 10 Teilzeitstudium	6
§ 11 Mitwirkungspflichten	7
§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer	8
§ 13 Frühstudierende	8
§ 14 Besondere Studiengänge	8
§ 15 Zuständigkeiten	8
§ 16 Inkrafttreten	8

§ 1 Immatrikulation

- (1) Studieninteressierte werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation wird für einen bestimmten Standort vorgenommen. Die Immatrikulation wird mit Beginn des jeweiligen Semesters (Sommersemester 1. April, Wintersemester 1. Oktober) wirksam. Mit der Immatrikulation werden die Bewerber*innen Mitglieder der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen, mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und den Ordnungen der Hochschule ergebenden Rechten und Pflichten. Zur Durchführung des Immatrikulationsverfahrens und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben erfolgt gemäß § 17 NHG eine Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Näheres regelt eine Ordnung der Hochschule.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass Bewerber*innen
 - 1) die nach § 18 NHG für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, berufliche Vorbildung, besondere bzw. überragende künstlerische Befähigung) besitzen und
 - 2) ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweisen und
 - 3) ggf. eine Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang erhalten haben.Bei Bewerber*innen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsnachweis kann die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht werden, ob sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die im Regelfall durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen sind. Die genauen Anforderungen sind je nach Studiengang den entsprechenden Ordnungen über den Zugang und die Zulassung zu entnehmen.
- (3) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn
 - 1) nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
 - 2) Bewerber*innen für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden sind,
 - 3) der Studiengang nicht fortgeführt wird,
 - 4) Bewerber*innen aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind,
 - 5) Bewerber*innen lediglich Teilgebiete eines Studiengangs studieren möchten,
 - 6) Bewerber*innen im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die aufgrund der Ordnung nach § 18 NHG geforderten zusätzlichen Nachweise (z. B. die praktische Ausbildung) erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen,
 - 7) ausländische Studierende gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 NHG als Austausch- oder Programmstudierende von Verwaltungskostenbeiträgen befreit sind; die Immatrikulation ist dann bis zu drei Semestern befristet möglich.
- (4) Haben Bewerber*innen anerkennbare bzw. anrechenbare Leistungen aus einem vorangegangenen Studium innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder aufgrund von beruflichen Qualifikationen erbracht, können sie auf Antrag in ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden. Die aufnehmende Fakultät entscheidet über die Anrechnung bzw. Anerkennung bisher erbrachter Leistungen und über die Einstufung in das entsprechende Fachsemester auf Basis der geltenden Prüfungsordnung. Die Anerkennung, Anrechnung und Einstufung muss innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn erfolgt sein.
- (5) Die Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (Chipkarte). Der Hochschule sind Änderungen des Namens unter Vorlage amtlicher Bescheinigungen umgehend mitzuteilen. Anschriftenänderungen sind von Studierenden zeitnah und eigenständig im Hochschulportal online vorzunehmen. Der Verlust der Chipkarte ist der Hochschule unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Ersatzausfertigung ist in der Regel kostenpflichtig (siehe Gebührenordnung der Hochschule).

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Die Zulassung ist zu beantragen
 - 1) für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 - 2) für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge und alle zulassungsfreien Studiengänge jeweils für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar.
- (2) Falls Bewerber*innen beabsichtigen, einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang auf dem Gerichtsweg außerhalb des Zulassungsverfahrens zu erlangen, muss zuvor ein Aufnahmeantrag bei der Hochschule innerhalb der Fristen in Absatz 1 eingegangen sein.
- (3) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind bis zu vier Bewerbungen und für zulassungsfreie Studiengänge ist eine Bewerbung möglich.
- (4) Die Bewerbung um einen Studienplatz (Antrag auf Zulassung) ist in der Regel elektronisch vorzunehmen und zusätzlich in Papierform einzureichen. Die Frist nach Absatz 1 ist gewahrt, wenn bei der Hochschule das online ausgefüllte Antragsformular vor Ablauf der Bewerbungsfrist elektronisch und die Unterlagen in Papierform spätestens am dritten Tag nach Fristablauf eingehen. Folgende Angaben sind erforderlich:
 - 1) Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen
 - 2) gewünschter Studiengang und Fachsemester,
 - 3) eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
 - 4) eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten Bewerber*innen bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren.
- (5) Mit der Bewerbung (Antrag auf Zulassung) sind folgende Nachweise vorzulegen bzw. einzureichen:
 - 1) tabellarischer Lebenslauf,
 - 2) der beglaubigte Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
 - 3) ein Nachweis der Identifikation (in der Regel Ablichtung des Reisepasses oder Personalausweises),
 - 4) bei künstlerischen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung,
 - 5) zusätzliche Nachweise (z. B. praktische Ausbildung), sofern sie durch eine Ordnung gemäß § 18 NHG vorgeschrieben sind, in der Regel in beglaubigter Form,
 - 6) bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorher besuchten Hochschulen, Zeugnisse über evtl. abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen und ggf. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung,
 - 7) alle evtl. ergänzenden Anträge (z. B. Härtefallantrag) mit den entsprechenden Unterlagen,
 - 8) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter*innen, sofern Bewerber*innen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Die Beantragung der Immatrikulation ist in der Regel elektronisch vorzunehmen und zusätzlich in Papierform einzureichen. Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind vorzulegen bzw. elektronisch einzureichen:
 - 1) die elektronische Bestätigung einer gesetzlichen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung hiervon,
 - 2) erforderlichenfalls ein digitales Foto.Außerdem müssen die fälligen Gebühren innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf dem Hochschulkonto eingegangen sein.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies bis zum 30. April für das Sommersemester und bis zum 31. Oktober für das Wintersemester schriftlich beantragen. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie ihr bzw. er sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Gründen im Sinne des § 34 HRG (z. B. Ableistung einer Dienstpflicht, Kindererziehung etc.) nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In beiden Fällen gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren ist nur auf schriftlichen Antrag und nur innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn möglich. Die Erstattung erfolgt über die letzte uns vorliegende Bankverbindung. Dem Antrag ist der Studierendenausweis (Chipkarte) beizufügen. Ein späterer Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - 1) Bewerber*innen bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und die Voraussetzungen des § 9 dieser Ordnung nicht vorliegen,
 - 2) die fälligen Gebühren nicht oder nicht fristgerecht auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind,
 - 3) Bewerber*innen in einem gleichen Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
 - 4) der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung hiervon nicht erbracht wird,
 - 5) Bewerber*innen die in der Onlinebewerbung gemachten Angaben nicht nachweisen können.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 - 1) Bewerber*innen an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit das geforderte amtsärztliche Zeugnis nicht beibringen,
 - 2) bei Einführung oder Aufhebung eines Studiengangs die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
 - 3) bei Bewerber*inne*n ohne inländische Hochschulzugangsberechtigung ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Vorbildungsnachweis nicht vorliegt oder keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden,
 - 4) die für das Verfahren vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet worden sind,
 - 5) Bewerber*innen wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurden und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist,
 - 6) Bewerber*innen unter Betreuung im Sinne des § 1896 BGB gestellt worden sind.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren, es sei denn, es liegen Gründe für eine Exmatrikulation gemäß § 6 vor.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nicht anders beantragt, zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation auf eigenen Antrag ist ausgeschlossen. Eine entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung wird ausgehändigt oder übersandt. Die von den Studierenden eingereichten Unterlagen werden anschließend durch die Hochschule nach gesetzlichen Vorgaben vernichtet.

- (3) Wird der Exmatrikulationsantrag bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn gestellt, werden die für das betreffende Semester bereits geleisteten Gebühren auf Antrag erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist zusammen mit der Chipkarte in der vorgenannten Frist bei der Hochschule einzureichen. Bei Nichtvorlage der Chipkarte innerhalb dieser Frist ist eine Rückerstattung ausgeschlossen. Ein späterer Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
- (4) Die Exmatrikulation entbindet nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen zur Ablegung von Prüfungen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 - 1) die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - 2) in einem zulassungsbeschränkten Studiengang die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die/der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist,
 - 3) eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder Studierende nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren haben,
 - 4) die Abschlussprüfung bestanden ist und Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben sind; die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Semesterende,
 - 5) sie sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmelden; die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Semesterende,
 - 6) sie in einem gebührenpflichtigen Studiengang die Teilnahmegebühren nicht fristgerecht entrichtet haben,
 - 7) der Krankenversicherungsschutz nicht mehr besteht und nach elektronischer Aufforderung unter Fristsetzung ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt wird oder
 - 8) die nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden.Im Fall von Nummer 3 werden bereits entrichtete Gebühren erstattet, wenn eine Prüfung innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn endgültig nicht bestanden wurde und gegen den Bescheid der Prüfungskommission kein Rechtsmittel eingelegt wird. Gleiches gilt für Nummer 4, wenn die Abschlussprüfung innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn bestanden wurde.
- (2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Studierende, die ihr Studium im folgenden Semester an der Hochschule fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen zurückzumelden. Beurlaubte Studierende sowie solche, die sich im Praxissemester oder Auslandssemester befinden, haben sich für das darauffolgende Semester zurückzumelden, jedoch sind ggfs. die Beiträge, die sich aus der Satzung des zuständigen Studentenwerkes ergeben, fällig.
- (2) Die Rückmeldung hat zu erfolgen:
 - 1) zum folgenden Sommersemester vom 1. Januar bis zum 31. Januar,
 - 2) zum folgenden Wintersemester vom 1. Juli bis zum 31. Juli.
- (3) Die Rückmeldung gilt als erfolgt, wenn die fälligen Gebühren fristgerecht und vollständig auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind und die erforderliche Krankenversicherung nachgewiesen ist. Andernfalls gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.
- (4) Anträge mit den erforderlichen Nachweisen auf Erlass der Langzeitstudiengebühr aufgrund einer unbilligen Härte gemäß § 14 Absatz 2 NHG müssen spätestens bis zum 31. März für das laufende Wintersemester und spätestens bis zum 30. September für das laufende Sommersemester gestellt werden.

- (5) Anträge und die erforderlichen Nachweise auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Langzeitstudiengebühr gemäß § 13 Absatz 1 NHG sind in der jeweiligen Rückmeldefrist gemäß § 7 Absatz 2 dieser Ordnung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist für die Rückmeldung zum Wintersemester bis zum 30. September und für die Rückmeldung zum Sommersemester bis zum 31. März verlängert werden.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die Anzahl der Beurlaubungen ist auf höchstens vier Semester während des Studiums eines Studiengangs begrenzt.
- (2) Für eine Beurlaubung von mehr als vier Semestern müssen wichtige Gründe nachgewiesen werden. Wichtige Gründe sind in der Regel
- 1) gesundheitliche Gründe der Studierenden oder einer/eines nahen Angehörigen,
 - 2) Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 - 3) Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit.
- Die Hochschule kann hierfür geeignete Nachweise verlangen.
- (3) Eine Beurlaubung auf schriftlichen Antrag kann innerhalb der Rückmeldefrist (§ 7 Absatz 2), bei Vorlage eines ärztlichen Attestes auch noch bis einen Monat nach Semesterbeginn (zum 30. April für das jeweilige Sommersemester oder bis zum 31. Oktober), für das jeweilige Wintersemester vorgenommen werden.
- (4) Studierende sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 Hochschulrahmengesetz zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen. Eine Beurlaubung aus diesem Grund wird nicht auf die Höchstzahl der Urlaubssemester gemäß Absatz 1 angerechnet.
- (5) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das Einstiegssemester (i.d.R. das erste Fachsemester) und für zurückliegende Semester.
- (6) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit an der HAWK Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Die studentische Beitragspflicht entfällt durch die Beurlaubung, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerks und der Studentenschaft sowie das NHG nichts Anderes regeln. Für die Rückmeldung nach einem Urlaubssemester gilt § 7 dieser Ordnung entsprechend.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der HAWK aufgenommen werden, wenn die aufnehmende Fakultät bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).
- (2) Studierende, die an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierüber entscheidet die aufnehmende Fakultät.

§ 10 Teilzeitstudium

- (1) Für geeignete Vollzeitstudiengänge kann die Hochschule eine Einschreibung oder Rückmeldung für ein Teilzeitstudium zulassen, sofern die zuständige Fakultät die Eignung des betreffenden Studiengangs hierfür festgestellt hat und kapazitäre Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (2) Ein Teilzeitstudium muss für mindestens ein Studienjahr beantragt werden. Der Antrag ist jeweils innerhalb der Rückmeldefristen für zwei aufeinander folgende Teilzeitsemester bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten einzureichen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium an der Hochschule erstmalig beginnen, sowie Studierende, die einen konsekutiven Masterstudiengang aufnehmen, den Antrag noch bis zur Immatrikulation stellen.
- (3) Dem Antrag ist eine individuelle Studienverlaufsplanung (Teilzeitstudium-Learning Agreement, unterzeichnet von der Fakultät) beizufügen oder spätestens bis zum Vorlesungsbeginn nachzureichen.
- (4) Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 NHG legt die Hochschule fest, dass im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden können.
- (5) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes. Die festgelegten Bearbeitungszeiten für Studien- und Prüfungsleistungen (inklusive Abschlussarbeiten) werden nicht verlängert.
- (6) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.
- (7) Die individuelle Regelstudienzeit verlängert sich für je zwei Teilzeitsemester um ein Vollzeitsemester.
- (8) Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Semesterbeitrages wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt, die ggf. erforderliche Langzeitstudiengebühr reduziert sich entsprechend anteilig.
- (9) Die Hochschule kann die Zulassung zum Teilzeitstudium zurücknehmen, sofern mehr als die vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden. Die ggf. erforderlichen Langzeitstudiengebühren sind in der vollen Höhe nachzuzahlen.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich
 - 1) die Änderung des Namens und der Postanschrift,
 - 2) Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten,
 - 3) den Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte)anzuzeigen. Die Anschriftenänderung kann über eine persönliche Eingabe im Hochschulportal erfolgen.
- (2) Studierende nutzen in eigener Verantwortung den online verfügbaren Zugang zum Hochschulportal. Sie sind verpflichtet, ihre Daten im System im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu überprüfen. Übertragungsfehler und sonstige Fehler sind unverzüglich der Abteilung für Studentische Angelegenheiten anzuzeigen.
- (3) Die elektronische Kommunikation zwischen Hochschule und Studierenden erfolgt über die durch die Hochschule vergebene E-Mail-Adresse. Studierende haben die regelmäßige Sichtung ihres HAWK-E-Mail-Postfachs sicherzustellen.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Gasthörer*innen bis zum Umfang von in der Regel zehn Wochenstunden auf Antrag auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG zugelassen werden. Sie sind im Hochschulportal zu erfassen.
Für Gasthörer*innen werden mittels Antragsformular folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung bzw. Fakultät, Anzahl der Wochenstunden und Bezeichnung der Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer*in ist auf dem von der Hochschule bereitgestellten Formular für jedes Semester gesondert in der Regel bis einen Monat nach Semesterbeginn zu stellen und zusammen mit einem tabellarischen Lebenslauf bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten einzureichen. Über den Antrag wird zusammen mit der entsprechenden Fakultät entschieden.
- (3) Gasthörer*innen haben die festgesetzte Gebühr gemäß § 13 Absatz 5 NHG in Verbindung mit der geltenden Gebührenordnung der Hochschule zu entrichten. Die Fakultät kann sie gegen gesonderte Gebühr zur Erbringung von Studienleistungen und zur Ablegung von Prüfungen zulassen.
- (4) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörer*innen aufgenommen zu werden, sofern die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen nicht zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder Kenntnisse abhängig macht.

§ 13 Frühstudierende

Schüler*innen, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 14 Besondere Studiengänge

Die Zulassung in postgradualen oder weiterführenden Studiengängen sowie in Fernstudiengängen richtet sich nach den entsprechenden Ordnungen für diese Studiengänge.

§ 15 Zuständigkeiten

Die Entscheidungen nach dieser Ordnung werden von der Leitung der Hochschule getroffen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom Dezember 2020 außer Kraft.